

## FAQ-Liste für Kommunen zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-Finanzierungsgesetzes (LuKIFG) in Hessen

Stand: 11. Februar 2026

### 1. Welche Daten wurden im Hinblick auf die Bevölkerung bei der Verteilung der individuellen Kontingente verwendet?

Für die Berechnung der Einwohnerkomponente werden **die neuesten Zahlen der Bevölkerungsstatistik** (aktuell 31. Dezember 2024 auf Basis des Zensus 2022) verwendet. Diese Frage und auch die nach der Anwendung des Zensus 2022 oder der Rückrechnung auf den Zensus 2011 wurde gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden in der Arbeitsgruppe Investitionsoffensive erörtert.

### 2. Wie leiten sich die Bundesmittel in Höhe von 4,7 Milliarden Euro her? Im LuKIFG werden Bundesmittel in Höhe von rund 7,4 Milliarden Euro ausgewiesen.

Hessen erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes 7,4 Milliarden Euro. Hiervon erhalten die hessischen Kommunen 4,7 Milliarden Euro und rund 1,8 Milliarden Euro gehen an das Land. 950 Millionen Euro werden für Investitionen in Krankenhäuser bereitgestellt. Diese Verteilung wurde im Rahmen einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

### 3. Wie werden die Bundesmittel innerhalb der kommunalen Familie verteilt?

Die 4,7 Milliarden Euro werden innerhalb der kommunalen Familie **nach einem zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden geeinten Schlüssel** aufgeteilt. Danach erhalten die kreisangehörigen Kommunen 50 Prozent der Mittel, die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten jeweils 25 Prozent. Innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe werden 75 Prozent der Mittel

nach Einwohnern verteilt und 25 Prozent nach den Schlüsselzuweisungen im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 (Planungsdaten). In einer ersten Tranche werden im Frühjahr 2026 zunächst 3 Milliarden Euro auf die Kommunen verteilt.

#### **4. Wie hoch ist das Teilkontingent aus der zweiten Tranche?**

Die zweite Tranche in Höhe von insgesamt rund 1,7 Milliarden Euro wird erst ab dem Jahr 2029 auf Basis von aktualisierten Daten kommunenscharf verteilt. Das auf die einzelne Kommune jeweils entfallende Kontingent aus der zweiten Tranche **kann daher zurzeit noch nicht beziffert werden.**

#### **5. Wird das Kontingent aus der ersten Tranche in einer Summe ausgezahlt?**

Da der Bund nicht in Vorleistung tritt und das Geld nicht pauschal ausgezahlt werden darf, ist es erforderlich, dass das Land für die Kommunen ein Mittelabrufverfahren einrichtet. Der Abruf kann erfolgen, wenn die Mittel zur Begleichung von fälligen Zahlungen innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden. Aber auch wenn die Kommune bereits in Vorleistung getreten ist, können Mittel abgerufen werden.

Dazu ist es zunächst erforderlich, dass die Kommune die Maßnahme bei der WIBank anmeldet und dann für die konkrete Einzelmaßnahme den Abruf tätigt. Das wird über das Kundenportal der WIBank voraussichtlich im dritten Quartal 2026 möglich sein.

**Insofern ist es nicht vorgesehen, dass das Gesamtkontingent in einer Summe ausgezahlt wird.**

#### **6. Erfolgt die Auszahlung in Jahresraten?**

**Eine Auszahlung in Jahresraten ist ebenfalls nicht vorgesehen, sondern die Auszahlung erfolgt über ein Mittelabrufverfahren,** das sich auf den tatsächlichen Mittelbedarf bezieht.

#### **7. Wann steht den Kommunen das Teilkontingent aus der ersten Tranche zur Verfügung?**

Das Teilkontingent aus der ersten Tranche (Gesamtvolumen 3 Milliarden Euro) steht den Kommunen nach Verabschiedung und Verkündung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-Finanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) sowie

dem **Abschluss eines Zuwendungsvertrages** vollumfänglich zur Verfügung. Der Versand der Verträge wird **voraussichtlich im April/Mai 2026** erfolgen.

**8. Welche Maßnahmen können über das LuKIFG gefördert werden und sind Planungsnebenkosten/Baunebenkosten ebenfalls förderfähig?**

Die Kommunen können das Geld frei für Investitionen in den folgenden Bereichen verwenden:

- Gesundheit und Pflege
- Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau
- Digitales
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Technische Infrastruktur (zum Beispiel Kanalisation)
- Bevölkerungsschutz (Sicherheit/Katastrophenschutz/Feuerwehr)
- Sportinfrastruktur

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab **dem 1. Januar 2025 begonnen** wurden. Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Wenn bestimmbar, kann für den Maßnahmenbeginn bei Baumaßnahmen der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden.

**Planungen sind somit kein Ausschlusskriterium. Planungskosten sind als (Bau-) Nebenkosten förderfähig.**

**9. Sind die in § 3 LuKIFG aufgeführten Förderbereiche abschließend?**

Es gelten die Förderbereiche der abschließenden Aufzählung in **§ 4 Absatz 1 HIFG (Positivliste des Landes Hessen, Teilziffer 8)**, nicht die Förderbereiche nach § 3 Absatz 1 LuKIFG.

**10. Wer entscheidet, in welchen Umfang und in welchem Förderbereich die Bundesmittel verwendet werden? An wen müssen sich Institutionen, die kommunaleretzende Maßnahmen wahrnehmen, wenden, um von den Bundesmitteln zu partizipieren?**

**Die Kommunen können frei über die Verwendung der Mittel entscheiden, die ihnen zugeteilt werden.** Den Kommunen wird auch ermöglicht, ihre Mittel an Dritte weiterzugeben, die kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Zwingend ist eine Kontaktaufnahme und Abstimmung des Dritten mit der jeweiligen Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die Investitionsmaßnahme angesiedelt ist. **Entspricht die Maßnahme den Fördervoraussetzungen und möchte die Kommune den Dritten hierbei finanziell unterstützen**, dann steht einer Anmeldung der Investitionsmaßnahme durch die Kommune nichts im Wege.

**11. Investitionsmaßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen werden, um eine Förderung über das LuKIFG zu erhalten. Wie kann der Maßnahmenbeginn vor Ort bei Baumaßnahmen bestimmt werden insbesondere bei einer Aufteilung in Bauabschnitte?**

Für den Maßnahmenbeginn wird regelmäßig das Datum des Abschlusses des ersten Lieferungs- oder Leistungsausführungsvertrages herangezogen. Ausnahmsweise kann für Baumaßnahmen auch der tatsächliche Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden. **Für Maßnahmen, für die bereits vor dem 1. Januar 2025 ein Ausführungsvertrag geschlossen wurde und bei denen der Baubeginn tatsächlich erst nach dem vorgenannten Stichtag erfolgt ist, kann eine Förderung über das LuKIFG erfolgen. Entsprechendes gilt für Baumaßnahmen, für die selbständige Bauabschnitte gebildet wurden.**

**12. Können die Mittel aus dem LuKIFG auch für Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung verwandt werden?**

Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung sind von der Förderung nicht ausgeschlossen. Wichtig ist aber, dass die Förderung **bei der Gebührenkalkulation rechtlich zutreffend berücksichtigt** wird. Soweit die Fördermittel den Gebührenzahlern zugutekommen, dürfen die Nutzer nicht zur Finanzierung der Maßnahme herangezogen werden. Das heißt, die Fördermittel wirken insoweit gebührensenkend.

**13. Besteht ein Doppelförderungsverbot mit anderen Bundesprogrammen?**

Zur Frage der Möglichkeit der Doppelförderung aus Bundesprogrammen befinden sich die Länder derzeit **noch in Abstimmung** mit dem Bund. Eine Abstimmung mit der jeweiligen Bewilligungsbehörde wird als sinnvoll erachtet.

**14. Ist die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, die über das LuKIFG gefördert werden sollen, mit Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds kombinierbar?**

Die Finanzierung einer Investitionsmaßnahme über den **Hessischen Investitionsfonds schließt eine Förderung über das LuKIFG nicht aus.**

**15. Ist der Umbau eines Gebäudes, welches ausschließlich der Sitz des Gesundheitsamtes ist, förderfähig?**

Die Förderung von Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Pflege ist durch die Positivliste des Landes Hessens ausdrücklich vorgesehen. Der Umbau eines Gebäudes, das ausschließlich vom **Gesundheitsamt** genutzt wird, **kann über das LuKIFG gefördert werden.**

**16. Können die Fördermittel auch für ein großes Vorhaben verwendet werden? Beispiel: Stadt X investiert in eine neue Feuerwache 15 Millionen Euro und setzt das Vorhaben 2026/2027 um. Unterstellt, auf die Stadt X entfällt ein Kontingent von 10 Millionen Euro: Kann sie diese Mittel für dieses einzige Vorhaben komplett verwenden?**

Die den Kommunen zur Verfügung stehenden **Mittel können auch für (ein) größere(s) Vorhaben verwendet werden.** Eine betragsmäßige Begrenzung je angemeldeter Maßnahme ist nicht vorgesehen.

**17. Muss ein Kofinanzierungsanteil durch die Kommunen geleistet werden?**

Die Mittel können - ohne verpflichtenden Kofinanzierungsanteil der Kommune - für **bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben** verwendet werden. Ein Eigenanteil ist nicht zwingend zu erbringen.

**18. Besteht die Möglichkeit der Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Kosten entsprechend dem Vorbild des § 11 KIPG?**

**Nein,** eine Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen und kleineren Anschaffungen mit dem Kontingent aus dem LuKIFG ist nicht möglich.